



# Ordnung für die Betriebskinderkrippe und den Betriebskindergarten des Universitätsklinikums Ulm

## § 1 Aufnahme

- (1) Zur Aufnahme in die Kinderkrippe und in den Kindergarten berechtigt sind Kinder von Beschäftigten oder Auszubildenden, die im Universitätsklinikum oder der Medizinischen Fakultät beschäftigt sind.

In der Kinderkrippe beträgt das Mindestalter sechs Monate.

Zur Aufnahme in den Kindergarten berechtigt sind Kinder im Alter von 3 bis 5 ½ Jahren. In Einzelfällen können Kinder im Alter von mindestens 2 Jahren aufgenommen werden.

- (2) Die Vergabe von freien Plätzen erfolgt nach dem in der Anlage beigefügten Kriterienkatalog durch die Abteilung Kindertagesstätten.

## § 2 Ausscheiden

- (1) Das Betreuungsverhältnis in der Kinderkrippe endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats des dritten Geburtstages. Der Anspruch auf einen Platz im Kindergarten erlischt mit der Schulpflicht des Kindes.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kinderkrippe oder dem Kindergarten muss unter Einhaltung einer 8-wöchigen Kündigungsfrist zum 16. oder zum Monatsende schriftlich der Kinderkrippe bzw. dem Kindergarten mitgeteilt werden.

Bei einem zwischen Eltern,- Krippen- und Kindergartenleitung abgestimmten Wechsel von der Krippe in den Kindergarten bedarf es keiner Abmeldung; der Übertritt findet zum abgestimmten Zeitpunkt statt.

- (3) Endet oder ruht das Arbeitsverhältnis (z.B. bei Inanspruchnahme von Elternzeit) oder ist der/die Mitarbeiter/in freigestellt, ist dies der Abteilung Kindertagesstätten unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erlischt der Platzanspruch.

Der Anspruch erlischt nicht,

- a) wenn die Elternzeit (nach Ablauf der Mutterschutzfrist) nicht länger als 6 Monate dauert oder
- b) der/die Mitarbeiter/in während der Elternzeit mindestens eltern-geldunschädlich beim Universitätsklinikum Ulm beschäftigt ist.

In Einzelfällen (Härtefällen) kann unabhängig von der Dauer der Elternzeit nach Entscheidung des Klinikumsvorstands der Anspruch auf einen Kinderkrippen-/Kindergartenplatz weiter gewährt werden.

### **§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten**

- (1) Die Kinderkrippe und der Kindergarten sind montags bis freitags außer an Feiertagen von 05:45 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kinderkrippe und der Kindergarten sind zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen (i.d.R. 3-5 Schließtage/Jahr). Eine Information der Eltern über die Schließtage erfolgt frühzeitig.
- (3) Die Kinderkrippe und der Kindergarten können in Ausnahmefällen (z.B. beim Auftreten ansteckender Krankheiten) vom Träger vorübergehend geschlossen werden. Die Eltern werden unverzüglich benachrichtigt.

### **§ 4 Betreuungszeiten der aufgenommenen Kinder**

- (1) Die Betreuungszeiten der Kinder in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten entsprechen den Dienst- und Wegezeiten der erziehungsberechtigten Beschäftigten, wobei Mitarbeiter\*innen die Nachtdienst leisten, berechtigt sind, ihre Kinder in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten betreuen zu lassen.

In begründeten Einzelfällen (wie z.B. dringende Arztbesuche und Behördengänge) ist, sofern die Kinderbetreuung nicht anderweitig abgedeckt werden kann, nach vorheriger Absprache mit der Einrichtung eine weitergehende Betreuung möglich.

- (2) Bei Erholungs- und Sonderurlaub der Beschäftigten findet keine Betreuung des Kindes durch die Kinderkrippe bzw. durch den Kindergarten statt.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Der Beitrag richtet sich nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Beitrag wird monatlich erhoben. Er ist auch bei Fehlen des Kindes zu zahlen.
- (3) Der Beitrag wird monatlich vom Gehalt einbehalten.

### **§ 6 Berechnung des Beitrages**

- (1) Der Beitrag (inkl. Verpflegungskosten) bemisst sich nach dem jährlichen Gesamtfamilienbruttoeinkommen, soweit zutreffend, beider Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Beitrag wird erstmals bei Eintritt in die Einrichtung festgesetzt. Nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgt eine erneute Prüfung und ggf. Neufestsetzung des Beitrags.

Basis für die erstmalige Berechnung ist das jährliche Bruttoeinkommen, das von Januar bis Dezember im Kalenderjahr vor der Aufnahme in die Einrichtung erzielt wurde. Bei der jährlichen Neuberechnung wird jeweils der Zeitraum von Januar bis Dezember des Vorjahres herangezogen.

Bruttoeinkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind.

- (3) Werden die zur Bemessung der Grundgebühr erforderlichen Unterlagen nicht ausreichend bzw. rechtzeitig nachgewiesen, wird von der Abteilung Kindertagesstätten ein Beitrag festgesetzt.

## § 7 Höhe des Beitrages

- (1) Der monatliche Beitrag wird ausgehend von dem in § 6 beschriebenen Gesamtbruttoeinkommen ermittelt und wie folgt festgesetzt:

jährl. Familienbruttoeinkommen	Kinderkrippe	Kindergarten
bis zu 40 TEUR (Mindestbeitrag)	145,00 €	120,00 €
> 40 TEUR - 75 TEUR	340,00 €	190,00 €
> 75 TEUR - 100 TEUR	510,00 €	320,00 €
> 100 TEUR - 135 TEUR	700,00 €	440,00 €
> 135 TEUR (Höchstbeitrag)	760,00 €	610,00 €
Sonderbeitrag für alleinerziehende Schüler/Auszubildende	130,00 €	110,00 €

- (2) Besuchen gleichzeitig zwei Kinder aus dem Haushalt der/des Erziehungsberechtigten unsere Kinderbetreuungseinrichtungen, so wird der Beitrag für das zweite Kind um 10 % reduziert. Bei der zeitgleichen Betreuung von drei oder mehr Kindern wird für alle Kinder eine 10%-Ermäßigung gewährt.

## § 8 Inkrafttreten

Die Ordnung für die Betriebskinderkrippe und den Betriebskindergarten tritt am 01.04.2018 in Kraft. Vorangegangene Ordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Petra Rath  
Leiterin Kindertagesstätten

## Anlage: Kriterienkatalog

Arbeitszeitanteil	Punkte
≥ 50 %	1
≥ 75 %	2
≥ 100 %	3
≥ 125 %	4
≥ 150 %	5
≥ 175 %	6
≥ 200 %	7

Schichtdienst*, je Elternteil	1
Alleinerziehend**	4
Geschwisterkind ***	1
Übertritt von Kinderkrippe in Kindergarten ****	1

Bei gleicher Punktzahl gilt der frühere Anmeldezeitpunkt.

\* Für den Begriff des Schichtdienstes gelten die Festlegungen in dem Tarifvertrag, der für den/die Beschäftigte/n gilt (TV-UK, TV-Ä, TV-L).

\*\* Das Merkmal „alleinerziehend“ muss durch die Steuerklasse 2 nachgewiesen werden.

\*\*\* Im Kindergarten oder in der Kinderkrippe des Universitätsklinikums Ulm

\*\*\*\* Kinderkrippe und Kindergarten des Universitätsklinikums Ulm